



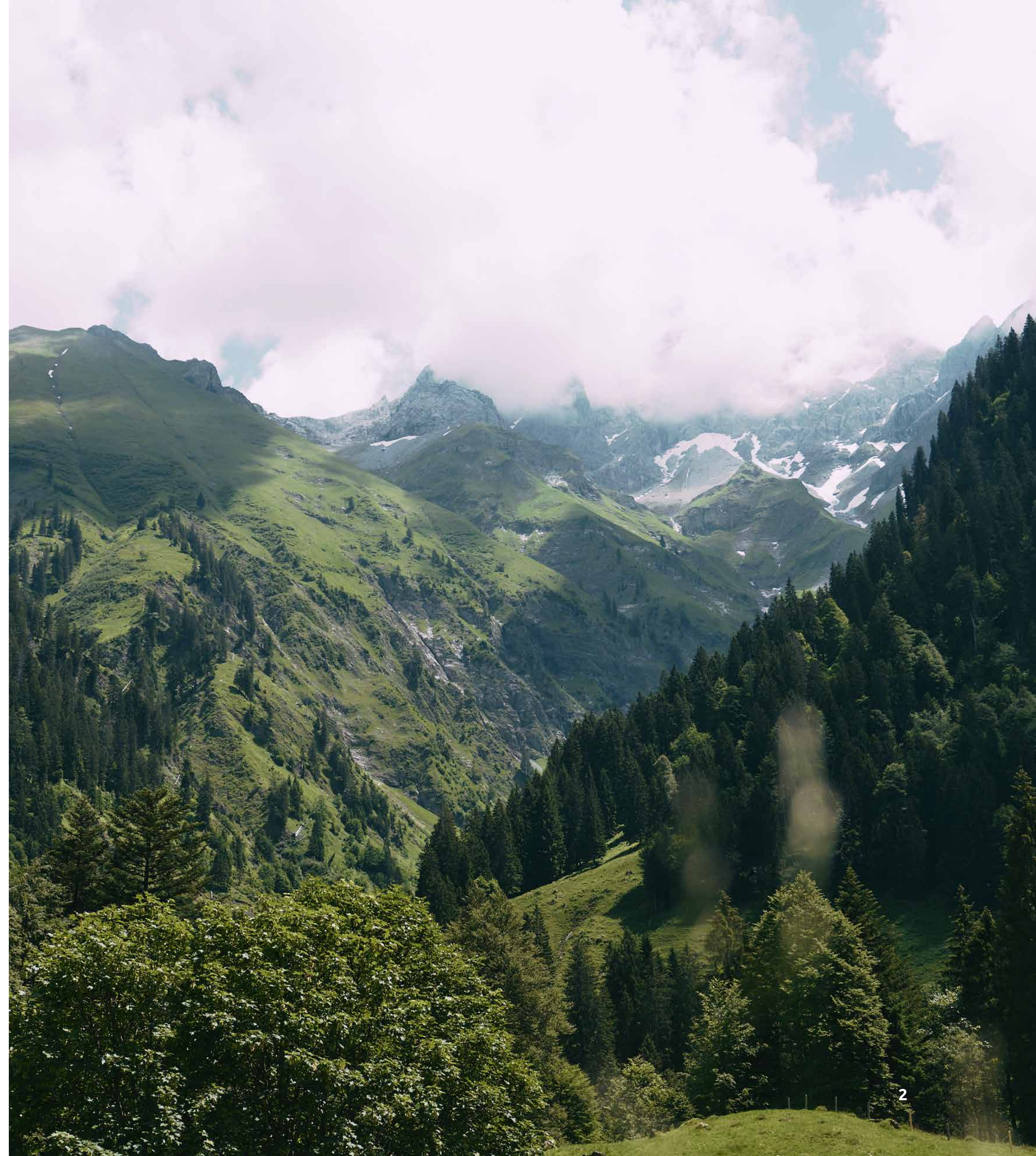
EHRMANN SE GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG VON MENSCHEN- UND UMWELTRECHTEN



Keiner macht mich mehr an.

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Wir nehmen unsere Verantwortung wahr | 3 |
| Unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt | 4 |
| Unser Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten | 7 |
| Kontakt für Fragen und Informationen | 11 |
| Schlussbestimmungen | 12 |



1. WIR NEHMEN UNSERE VERANTWORTUNG WAHR



Was mit einer Ein-Mann-Molkerei anfang, ist heute ein international erfolgreiches Unternehmen mit weltweiten Standorten. Als solches sind wir uns unserer Verantwortung innerhalb der globalen Waren- und Dienstleistungsströme bewusst.

Gemäß unserer Strategie „Von der Familie, für die Familie“ ist es uns wichtig, dass wir langfristig und nachhaltig Werte schaffen, sowohl für uns als Unternehmen als auch für die Gesellschaft. Daher ist es bei der Ehrmann SE unser Ziel, Menschen- und umweltbezogene Rechte zu stärken und deren Verletzung zu verhindern. Dieses Bekenntnis gilt sowohl für unsere Geschäftstätigkeit als auch für unsere globalen Lieferketten. Wir übernehmen Verantwortung für unser Handeln und für die Auswirkungen unserer Entscheidungen.

Unser Miteinander ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, dem Verständnis für kulturelle Unterschiede sowie von nachhaltigem Denken und Handeln. Mit Fairness und Ehrlichkeit schaffen wir gegenseitiges Vertrauen innerhalb der Ehrmann SE und im Umgang mit unseren Geschäftspartnern.

Mit Blick nach vorn ist es uns wichtig, uns mit klarer Haltung für eine zukünftige Gesellschaft einzusetzen. Uns ist bewusst, dass es sich bei der Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um einen andauernden Entwicklungsprozess handelt. Wir befinden uns auf diesem Weg und achten auf eine kontinuierliche Verbesserung.

Wir sind fest überzeugt: Eine vorbildliche Unternehmensführung kann nur auf der Achtung vor dem Menschen und auf der Achtung unserer Umwelt beruhen.

A handwritten signature in black ink that reads "Christian Ehrmann".

Christian Ehrmann

2. UNSERE VERPFLICHTUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER UMWELT

Wir und unsere zugehörigen Tochtergesellschaften stellen uns der gesellschaftlichen Verantwortung und sind uns besonders der unternehmerischen Verantwortung zur Achtung von Menschen- und Umweltrechten bewusst. Wir achten diese Rechte nicht nur im eigenen Geschäftsbereich, sondern auch in unseren globalen vor- und nachgelagerten Lieferketten. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, ist es uns wichtig, dass bestehende und neue Lieferanten sowie weitere Geschäftspartner die Einhaltung unserer Standards ebenfalls berücksichtigen, auch gegenüber ihren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Wir lehnen jegliche Art von Menschenrechtsverletzung sowie die Schädigung der Umwelt ab. Ein langfristiger wirtschaftlicher Erfolg kann nur gewährleistet werden, wenn Menschenrechte innerhalb der Ehrmann SE und in unseren Lieferketten anerkannt und geschützt werden.

Daher ist es uns wichtig, diese zu achten und potenziell Betroffene, die sogenannten vulnerablen Gruppen, vor Menschenrechts- und Umweltverletzungen mit geeigneten Maßnahmen zu schützen und ihnen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen. Zu vulnerablen Gruppen zählen beispielsweise Kinder und Jugendliche, Frauen, Wanderarbeiterinnen und -arbeiter, saisonale Arbeitskräfte,

indigene Gruppen, Angehörige religiöser, ethnischer und anderer Minderheiten, Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, Angehörige der LGBTQIA+ Community und Personen mit eingeschränktem Zugang zu Bildung.

Für uns ist es als Unternehmen der Nahrungsmittelbranche ein Grundanliegen, die Umwelt und ihre Ressourcen für die heutige wie auch für zukünftige Generationen zu schützen und zu bewahren. Daher arbeiten wir – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – stets daran, die Umweltauswirkungen bei der Entwicklung, Produktion und Vermarktung der Produkte ressourcenschonend zu verringern.

Der für die Ehrmann Gruppe, somit auch für die Ehrmann SE, gültige Verhaltenskodex mit Stand Januar 2020 stellt die Grundlage zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen für uns dar. Die vorliegende Grundsatzklärung erweitert die Wertebroschüre um die Darlegung der gesetzlich geforderten Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Seit 2023 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es verlangt von Unternehmen eine nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessene Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten und definiert menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.





Menschenrechts- und Umweltstandards nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Unser unternehmerisches Handeln ist an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP) ausgerichtet und berücksichtigt die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten. Das Verständnis und die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beziehen sich auf folgende Referenzabkommen, zu denen wir uns bekennen:

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**
- **Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)**
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen**
- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen**
- **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards (ILO)**
- **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheit**
- **Übereinkommen von Minamata über die Herstellung, den Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber**
- **Stockholmer Übereinkommen über die Produktion und/oder Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen sowie nicht umweltgerechten Umgang mit POP-haltigen Abfällen**
- **Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle**

Die relevanten Menschenrechte und Umweltbelange werden von uns regelmäßig sowie anlassbezogen identifiziert und bewertet. Auf Grundlage einer initialen Risikobetrachtung stehen wir insbesondere für folgende Menschenrechte und Umweltbelange ein:

Verbot von Kinderarbeit

Wir missbilligen jede Form von Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen. Das Unternehmen stellt sich gegen jegliche Form des Kinderhandels, der Kinderprostitution und anderer Praktiken, die die Rechte von Kindern verletzen und ihre Freiheit und Entwicklung durch schädliche Arbeitsbedingungen gefährden.

Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei

Im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen lehnen wir den Einsatz von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit und (moderner) Sklaverei im Sinne des LkSG ab. Dazu zählen ebenso das Verbot zur Ausübung der Zwangsarbeit zur politischen Umerziehung, von Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Menschenhandel sowie die sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung von allen Beteiligten der Liefer- und Wertschöpfungskette.

Verbot der Diskriminierung

Wir dulden keinerlei Diskriminierung oder Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler, ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung am Arbeitsplatz, in den sozialen Medien oder auf sonstigen öffentlichen Plattformen.

Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung

Wir folgen dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Dies umfasst insbesondere eine angemessene und fristgerechte Entlohnung, die den Mitarbeitenden die Sicherung ihres Lebensunterhalts beziehungsweise die Existenzhaltung ermöglicht. Die Entlohnung muss zudem mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes und, soweit vorhanden, den jeweils gesetzlich garantierten Mindestentgelten beziehungsweise Mindestnormen der jeweiligen Wirtschaftsbereiche entsprechen.

Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden haben für uns höchste Priorität. Wir halten die geltenden Arbeitsschutzgesetze konsequent ein und setzen darüber hinausgehende eigene Standards zur Verbesserung der Arbeitssicherheit. Universell gültige Sicherheitsstandards sorgen für eine einheitliche Beachtung der Arbeitssicherheit in Bezug auf Standort, Arbeitsplatz und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel.

Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Wir erkennen das Recht auf die Koalitionsfreiheit an. Dazu zählen unter anderem auch das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Gründung einer Gewerkschaft, auf Eintritt in eine Gewerkschaft sowie das Recht auf Streiks und Kollektivverhandlungen.

Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Wir achten darauf, dass sowohl bei unseren eigenen als auch externen Sicherheitskräften die Menschenrechte respektiert werden und nicht widerrechtlich gehandelt wird. Dies umfasst das Verbot der Folter und der widerrechtlichen demütigenden Behandlung sowie das Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben und die Wahrung von Arbeitnehmerrechten (Aufrechterhaltung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit).

Wahrung von Landrechten

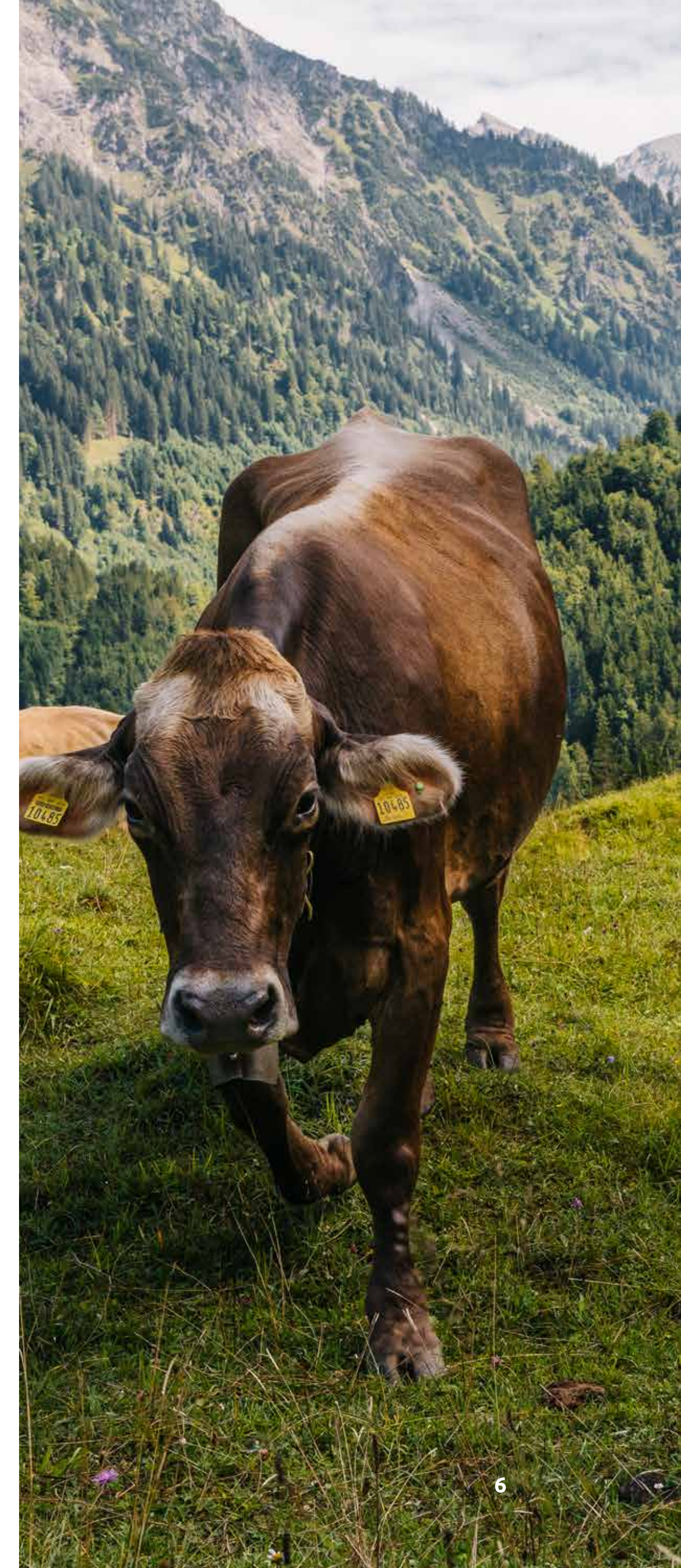
Wir lehnen jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land ab. Sei es die Zwangsräumung oder das Entziehen von Land, Wäldern und Gewässern zum eigenen Vorteil, wodurch Menschen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage verlieren könnten.

Schutz von Umweltrechten

Wir sind der Ansicht, dass Menschenrechte und Umweltrechte eng miteinander verwoben sind. Daher gilt es, dem Umweltschutz eine besondere Relevanz zuzuschreiben. Jegliche Art und Weise der negativen Beeinträchtigung und Zerstörung der Umwelt durch Einzelpersonen oder Unternehmen wird scharf verurteilt.

Verbot der Schädigung der Umwelt

Wir lehnen das Herbeiführen einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerunreinigung, Luftverunreinigung sowie schädliche Lärmemission oder einen übermäßigen Wasserverbrauch ab.

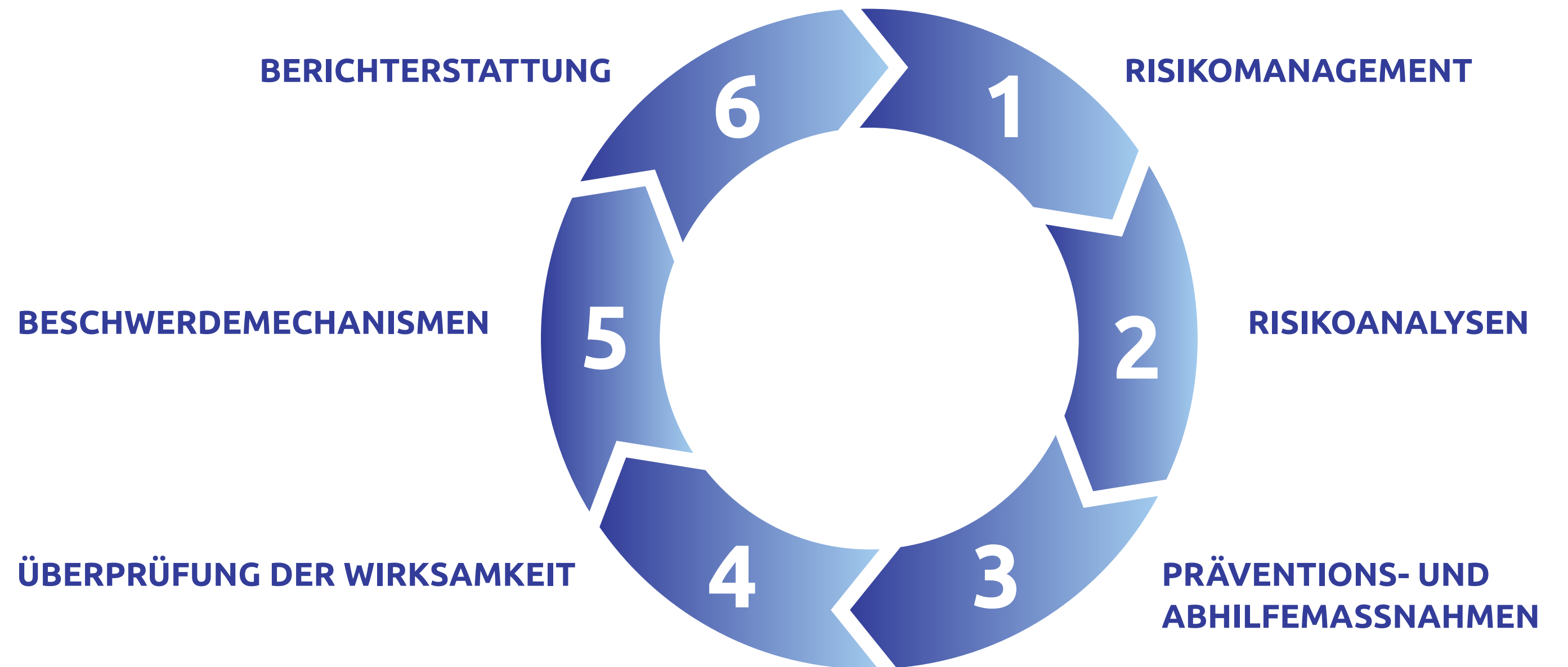


3. UNSER ANSATZ ZUR UMSETZUNG MENSCHENRECHTLICHER UND UMWELTBEZOGENER SORGFALTSPFLICHTEN

Die Achtung der Menschenrechte und der damit einhergehenden Umweltrechte ist für uns ein kontinuierlicher Prozess. Wir prüfen fortlaufend die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten mit Blick auf sich ändernde Rahmenbedingungen, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie die Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen.

Es ist uns ein großes Anliegen, die Menschenrechtssituation in unserem eigenen Unternehmen zu wahren und die Menschenrechtssituation innerhalb unseres Lieferantennetzwerks und entlang unserer globalen Lieferketten zu verbessern. Die Wahrung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der Lieferkette ist für uns von überragender Bedeutung.

Wir haben uns darauf verständigt, die folgenden Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG anzuwenden:



1. Strukturen und Verantwortlichkeiten im Risikomanagement:

Wir verstehen die Umsetzung des LkSG als eine ganzheitliche Aufgabe des Unternehmens, daher werden die Anforderungen in die Unternehmensstruktur eingebettet.

Für die dauerhafte Sicherstellung der Sorgfaltspflichten im Regelprozess richten wir ein sich stets weiterentwickelndes Risikomanagement ein, das alle maßgeblichen Geschäftsabläufe und Bereiche abdeckt. Im Rahmen dessen wird ein LkSG-Governance-System implementiert, das organisationsübergreifend eine Reihe an Verantwortlichkeiten und Rollen definiert.

Die Geschäftsführung übernimmt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Sie hat einen Menschenrechtsbeauftragten oder eine Menschenrechtsbeauftragte zur Überwachung des Risikomanagements ernannt und informiert sich mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über deren Arbeit. Daneben haben wir ein Risikoexpertenteam für die im LkSG genannten Risiken identifiziert, die eine beratende Funktion einnehmen und bei der Umsetzung sowie Einhaltung der Sorgfaltspflichten unterstützen.

2. Risikoanalysen:

Jährliche sowie anlassbezogene Bewertungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bestimmen den Umfang des Handlungsbedarfs. Im Rahmen der Risikoanalyse untersuchen wir die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie etwaige Auswirkungen, die aus unserer Geschäftstätigkeit sowie aus unseren Zuliefererbeziehungen

entstehen. Wir führen die Risikoanalyse sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Zulieferern durch. Bei Änderung der Geschäftstätigkeit oder Erlangung substantzierter Kenntnis (z. B. durch eingegangene Beschwerden) führen wir auch anlassbezogene Risikoanalysen durch.

3. Präventionsmaßnahmen:

Um der Verantwortung zur Vermeidung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken gerecht zu werden, werden wir angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern im Einklang mit den Ergebnissen der regelmäßigen LkSG-Risikoanalyse oder der Ad-hoc-Identifizierung von Risiken umsetzen.

Im eigenen Unternehmen implementieren wir interne Schulungen für alle Mitarbeitenden und eine regelmäßige Weitergabe von menschenrechts- und umweltbezogenen Informationen über interne Kommunikationskanäle, um das Bewusstsein der Mitarbeitenden für Menschenrechte und Umweltverpflichtungen zu schärfen. Ferner haben wir in den Produktionsstätten jeweils Verantwortlichkeiten für die Erfüllung von Arbeitsschutzstandards vor Ort festgelegt. Diese führen Gefährdungsbeurteilungen durch und bestimmen die Maßnahmen in der sie betreffenden Produktion.

Wir entwickeln darüber hinaus geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken für die Anwendung von Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern. Dazu gehört unter anderem ein Lieferantenfragebogen, den Lieferanten auf Basis ihres Risikoprofils beantworten sollen. Zudem berücksichtigen wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei der Lieferantenauswahl.





Die Präventionsmaßnahmen werden mindesten einmal jährlich hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit von dem Menschenrechtsbeauftragten oder der Menschenrechtsbeauftragten und dem Risikoexpertenteam geprüft.

Präventionsmaßnahmen spezifisch

Relevante Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung
- Einhaltung unseres Verhaltenskodex
- Weiterbildung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Durchsetzung von Sanktionierungen bei Verstößen
- Umsetzung unseres Standards für nachhaltige Beschaffung

4. Beschwerdemechanismus

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist für uns ein wichtiger Bestandteil der Menschenrechtsstrategie.

Das Beschwerdeverfahren dient als Frühwarnsystem dazu, Hinweise auf Risiken oder Bedrohungen von Menschenrechten im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der unmittelbaren und mittelbaren

Lieferkette zu erhalten, um frühzeitig und unmittelbar darauf reagieren und drohende Schäden abwenden zu können. Daneben ermöglicht es den Zugang zu angemessener Abhilfe für betroffene Personen, wenn Rechtsverletzungen und Schädigungen bereits eingetreten sind.¹

Wir nehmen jeden Hinweis ernst und bearbeiten diesen in einem objektiven, streng vertraulichen Verfahren, das die Identität sowie die Rechte der hinweisgebenden Personen schützt. Dieses Meldesystem steht allen Mitarbeitenden, Lieferanten, Kunden und sonstigen Dritten offen. Soweit es im Rahmen unseres Einflusses möglich ist, werden hinweisgebende Personen vor Nachteilen jeglicher Art geschützt. Wir informieren mittels der Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens. Wir werden zukünftig die Verfahrensordnung in mehreren Sprachen veröffentlichen.

5. Abhilfemaßnahmen

Sollten entgegen all unserer Bemühungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder in unseren Lieferketten potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte festgestellt werden, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Hierbei werden wir, wo möglich, Betroffene in die Entwicklung der Abhilfemaßnahmen einbinden. Bei Feststellungen von Verletzungen innerhalb der Lieferkette treten wir mit den entsprechenden Zulieferern in einen Dialog, um auf eine schnelle Aufklärung des Sachverhalts hinzuwirken. Ziel der ergriffenen Abhilfemaßnahmen ist die Verhinderung, Beendigung oder Begrenzung des Ausmaßes der Verletzung.

¹ BAFA Handreichung „Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren“, S. 4.

6. Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen wir standardisiert und entwickeln unseren Sorgfaltspflichtenprozess kontinuierlich weiter.

Die Wirksamkeit des Risikomanagements, des Beschwerdeverfahrens und der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, sowie anlassbezogen durch den Menschenrechtsbeauftragten oder die Menschenrechtsbeauftragte im Rahmen seiner oder ihrer Überwachungshandlungen überprüft. Hierfür wird ein jährlicher Überwachungsplan entwickelt. Die Erkenntnisse aus diesen Überprüfungen werden den entsprechenden Stellen kommuniziert, darunter der Geschäftsführung.

7. Berichterstattung

Wir berichten mindestens einmal jährlich über unsere Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und deren Wirksamkeit. Im jährlich erscheinenden Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG informiert die Ehrmann SE die zuständige Behörde und die Öffentlichkeit über die Fortschritte der implementierten Sorgfaltsprozesse und deren Wirksamkeit. Diese umfassen die im Berichtszeitraum identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die Auswirkungen der Geschäftsaktivitäten entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten sowie die umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern. Der Bericht wird auch auf unserer Internetseite veröffentlicht.





4. KONTAKT FÜR FRAGEN UND INFORMATIONEN

Für Fragen zu dieser Grundsatzklärung oder zu anderen menschenrechts- oder umweltrechtsbezogenen Themen wenden Sie sich bitte per E-Mail an unseren Menschenrechtsbeauftragten oder unsere Menschenrechtsbeauftragte unter menschenrechtsbeauftragter@ehrmann.de.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Grundsatzklärung wird allen Ehrmann Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern in geeigneter Form zugänglich gemacht und extern veröffentlicht. Diese Grundsatzklärung wird, sofern erforderlich, regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt.

Die vorliegende Grundsatzklärung wurde im Dialog mit zuständigen Fachangestellten der Ehrmann SE, dem Ehrmann SE Gesamtbetriebsrat sowie einem externen Fachexpertenteam entwickelt. Da sich die Herausforderungen zur Achtung von Menschen- und damit einhergehenden Umweltrechten für Unternehmen kontinuierlich verändern, werden wir unsere Menschenrechtsstrategie und deren Umsetzung laufend auf Aktualität und Wirksamkeit überprüfen. Wichtige Veränderungen im unmittelbaren Umfeld der Ehrmann SE können so aufgenommen und interne Prozesse entsprechend angepasst werden.

Veröffentlicht am 01.01.2024

